

## Inhalt

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 217 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bioiberica GmbH, S. 217–218  
 218 Abfallwirtschaft; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfalluntersuchung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), S. 218

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 219 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 219

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**217 Immissionsschutz;  
 hier: Genehmigungsverfahren nach dem  
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
 für die Bioiberica GmbH**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 27. August 2018  
 Leopoldstraße 15, 32756 Detmold  
 700-53.0026/18/4.1.19

Die Bioiberica GmbH, Werner Str. 95, 59379 Selm, beantragt bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnisse einschl. erforderlicher Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück in 33378 Rheda-Wiedenbrück, Aurea 4 (Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 18, Flurstücke 156).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Genehmigung einer nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage. Zudem handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Der Antrag beinhaltet die Erweiterung und Optimierung der Anlage zur Extraktion von Heparin Konzentrat aus Mukosa (Darmschleimhaut von Schweinen). Das Heparin Konzentrat wird an weiteren Bioiberica Standorten zum Arzneistoff aufbereitet. Die geplante Anlage soll 100.000 t/a verarbeiten können, daraus können 200 t Heparin Konzentrat gewonnen werden. Die anfallenden Nebenprodukte, ein Proteinkonzentrat und Fett, sind wertvolle Ausgangsstoffe für die Biogas- und Futtermittelindustrie. Die Anlage soll im ersten Quartal 2019 in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Entscheidung hierüber wird gesondert bekannt gegeben.

Nachfolgend genannte Antragsunterlagen hat die Antragstellerin vorgelegt:

- Prognose von Schallimmissionen (DEKRA Automobil GmbH)
- Gutachterliche Stellungnahme über Geruchsemissionen und -Immissionen mit Schornsteinhöhenbetrachtung (TÜV Nord)

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom **10. September 2018** bis einschließlich **9. Oktober 2018** bei der

- Bezirksregierung Detmold,  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold,  
Raum A 305,  
Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag bis Freitag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **10. September 2018** bis einschließlich **9. Oktober 2018** bei der

- Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück im Bereich der Stadtplanung / Bauordnung,  
Rathausplatz 13,  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Raum 703  
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **10. September 2018** bis einschließlich **9. Oktober 2018** bei der

- Stadt Oelde im Fachdienst Tiefbau und Umwelt,  
Ratsstiege 1,  
59302 Oelde  
Raum 409  
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 10. September 2018 bis einschließlich 9. November 2018, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse [dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de) erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

**5. Dezember 2018, ab 10.00 Uhr,**

statt.

Der Erörterungstermin findet im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13 in 33378 Rheda-Wiedenbrück, statt. Bei Bedarf wird die Erörterung am jeweils darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 217–218

218

**Abfallwirtschaft;  
hier: Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung:**

**Einzelfalluntersuchung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 28. August 2018  
700-52.0025/18/8.6.3.2

Die Donoper Bioenergie GmbH & Co. KG, Gehrensberger Str. 17 (Flur 4, Flurstück 71) beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage durch Errichtung eines zusätzlichen Gärrestelagers.

Für die Maßnahme wird ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchgeführt, in diesem Zusammenhang erfolgt eine UVP-Vorprüfung. Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Maßgeblich ist hier die Ziffer 8.4.2.2. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Der Platzbedarf für das zusätzliche Gärrestelager wird durch ortsnahe Maßnahmen ausgeglichen und stellt als Erweiterung der Bestandsanlage keinen wesentlichen Eingriff dar. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 218

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 219      **Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 100 089 162, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 22. August 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 219

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298